

Artikel XX

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „die Schweiz“ die Wörter „das Vereinigte Königreich“ eingefügt.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „in der Schweiz“ die Wörter „im Vereinigten Königreich“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden in Buchstabe d nach den Wörtern „die Schweiz“ die Wörter „das Vereinigte Königreich“ eingefügt.
4. § 49 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.“

Begründung

Zu Artikel XX (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die Deckungsfähigkeit der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Schuldtitel ergibt sich in Bezug auf das Vereinigte Königreich derzeit noch aus dessen Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Mit Wirksamwerden des durch das Vereinigte Königreich erklärten Austritts scheidet dieses zum 30. März 2019 aus der Europäischen Union aus. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum wäre der Verlust der Deckungsfähigkeit der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Schuldtitel verbunden. Allein die Tatsache des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union rechtfertigt jedoch für sich genommen nicht den Ausschluss weiterer Deckungsfähigkeit in Bezug auf dessen Schuldtitel. Es erscheint vielmehr grundsätzlich sachgerecht, in den pfandbriefrechtlichen Normen, in denen neben Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum namentlich weitere Einzelstaaten (die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan) und gegebenenfalls deren unterstaatliche Stellen als

deckungsfähige Adressen zugelassen sind, auch das Vereinigte Königreich aufzunehmen. Soweit in den Nummern 2 und 3 des § 4 Absatz 1 Satz 2 an die „unter Nummer 1 bezeichneten Stellen“ bzw. an die „in Nummer 1 genannten Staaten“ anknüpft, wirkt die Änderung auch soweit.

Zu Nummer 2

§ 13 Absatz 1 Satz 2

Auch die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind, würde, da die entsprechende Deckungsvorschrift § 13 Absatz 1 Satz 2 ebenfalls hieran anknüpft, mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum enden. Hinsichtlich der vorgenannten Grundstücksbeleihungen im Vereinigten Königreich können die oben zu Nummer 1 ausgeführten Erwägungen übertragen werden; sie gelten insoweit gleichermaßen. Es kann insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs das auch bisher maßgebliche nationale Grundstücksrecht oder die sonstigen Rahmenbedingungen in einer die Deckungsfähigkeit derartiger Beleihungen ausschließenden Weise verändert wird bzw. sich verschlechtern werden. Es ist daher im Rahmen des § 13 Absatz 1 Satz 2 gerechtfertigt, die im Vereinigten Königreich belegenen Werte auch weiterhin ausdrücklich als Deckung zuzulassen, indem in den Katalog der dort bereits aufgeführten Einzelstaaten (die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Singapur) zusätzlich das Vereinigte Königreich namentlich aufgenommen wird.

Zu Nummer 3

§ 20 Absatz 1 Nummer 1

In Bezug auf die vorgesehene Änderung zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 gelten die Erwägungen zu Nummern 1 und 2 gleichermaßen entsprechend; auch hier leitet sich die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, von dessen bisheriger Zugehörigkeit zur Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum ab.

Es ist insofern auch im Rahmen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 angemessen, neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den weiter genannten Einzelstaaten ergänzend das Vereinigte Königreich als deckungsfähige Adresse aufzunehmen. Soweit unter Buchstaben e und h des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und in den Nummern 2 und 3 des § 20 Absatz 1 u.a. an die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Staaten (die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada) bzw. Stellen anknüpft wird, wirkt die Änderung auch insoweit im Rahmen dieser Vorschriften.

Zu Nummer 4

§ 49 Absatz 3

Durch die Regelungen zur Deckungsfähigkeit von Werten mit Bezug zum Vereinigten Königreich, wie sie durch Artikel 1 Nummer 1 bis 3 bewirkt wird, entfällt korrespondierend das Bedürfnis einer Bestandsschutzregelung, wie sie § 49 Abs. 3 PfandBG in Artikel 5 des Brexit-Steuerbegleitgesetz trifft, da die Regelungen zu Nummer 1 bis 3 auch einschlägige

Werte erfassen, die vor dem Anknüpfungzeitpunkt 30. März 2019 zur Deckung verwendet wurden. Bezüglich der nicht aufgrund der Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 lit. d PfandBG-E explizit als dauerhaft deckungsfähig erklärten Werte, insbesondere der weiteren Deckung, wird die Bestandsschutzregelung des § 49 Abs. 3 PfandBG beibehalten.